I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen beruhen auf § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414),), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 [1] 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung werden für die Bebauung vorgesehenen Flächen Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

1.1 Für das nordwestlich gelegene Sonstige Sondergebiet wird die Zweckbestimmung ‚Kino-Center' festgesetzt. Zulässig sind neben den notwendigen Räumlichkeiten für die Kinonutzung auch gastronomische Einrichtungen. Vergn ügungsstätten sind nicht zulässig.

1.2 Für das südöstlich gelegene Sonstige Sondergebiet wird die Zweckbestimmung ‚Parkhaus' festgesetzt. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung eines Parkhauses.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 [1] 1 BauGB i.V.m. §§ 16,17,19 BauNVO)

2.1 Im Sonstigen Sondergebiet (SO) „Kino-Center" darf die festgesetzte Grundfläche von 3.150 m, um die in der textlichen Festsetzung 3.2. formulierten Abweichungen überschritten werden.

2.2 Im Sonstigen Sondergebiet (SO) „Parkhaus" darf die festgesetzte Grundfl ächenzahl (GRZ) von 0,8 gemäß § 17 (2) BauNVO bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 [1] 1 und 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)

3.1 In dem Sonstigen Sondergebiet „Parkhaus" wird die abweichende Bauweise gem äß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise mit der Bezeichnung „a1" bedeutet, dass das Gebäude mit seitlichen Grenzabständen Längen von mehr als 50 Meter aufweisen kann.

3.2 In dem Sonstigen Sondergebiet „Kino-Center" wird die abweichende Bauweise gem.äß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise mit der Bezeichnung „a2" bedeutet, dass das Gebäude ohne seitliche Grenzabstände Längen von mehr als 50 Meter aufweisen kann, und keine Anbauverpflichtung auf angrenzenden Baugrundst ücken besteht.

3.2 Im Sonstigen Sondergebiet „Kino-Center" darf von den festgesetzten Baulinien gem äß § 23 (2) BauNVO ausnahmsweise pro Fassadenseite auf der gesamten L änge bis zu 1,50 m zurückgewichen werden. Für außenliegende Fluchttreppen und Bauten im Zusammenhang mit Ein- und Ausgängen darf die Baulinie bis maximal 2,50 m bis zu einer L änge von insgesamt 10 m pro Gebäudekante überschritten werden. Insgesamt darf die Baulinie zu allen Seiten ausnahmsweise um 1 m überschritten werden.

4 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 [1] 1 BauGB i.V.m. §§ 16 u. 18 BauNVO)

4.1 Die maximal zulässige Höhe der Oberkanten baulicher Anlagen innerhalb der sonstigen Sondergebiete „Kino-Center" und „Parkhaus" darf 117,50 m ü. NN betragen.

4.2 Für technische Anlagen und sonstige untergeordnete Bauteile darf die festgesetzte H öhe auf 10 % der Fläche ausnahmsweise um 2,50 m überschritten werden. Diese müssen mindestens 2,50 m von den Gebäudekanten entfernt liegen.

5 Geh-, Fahr und Leitungsrechte (§ 9 [1] 21 BauGB)

5.1 Die mit ‚GFL 1' in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen werden mit einem Fahrrecht zu Gunsten des Kinobetreibers, mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit sowie mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der zuständigen Leitungsträger belastet.

6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 [1] 24 BauGB)

6.1 Zum Schutz der Büro- und Wohnnutzungen vor Verkehrslärm werden gemäß § 9 (1) 24 BauGB die in der Planzeichnung dargestellten L ärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die der Straße Am Steinheimer Tor zugewandten Gebäudefronten. Für Seitenfronten und rückwärtige Fronten gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.
Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegel-bereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile* R´w,res	
		Wohnräume	Büroräume**
	dB(A)	dB(A)]	
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35
V	71-75	45	40

*) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)
**) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tats ächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren

7 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen (§ 9 [1] 25a und b BauGB)

7.1 In der öffentlichen Grünfläche sind mindestens 7 Bäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Der Stammumfang muss mindestens STU 16/18 cm betragen.

7.2 Von dem festgesetzten Erhalt von Bäumen kann ausnahmsweise abgewichen werden.

8 Öffentliche Grünfläche (§ 9 [1] 15 BauGB)

8.1 Die öffentliche Grünfläche darf für Erschließungen des Kino-Centers bis zu einer Breite von insgesamt 15 m unterbrochen werden.

8.2. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage eines 3 Meter breiten Fuß- und Radweges zulässig.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzung (§ 9 [4] BauGB)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beruhen auf der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Verkündung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I, S. 274),), zuletzt ge ändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009, GVBl. S. 716.

II.1 Auf die Herstellung von Stellplätzen, die im Zuge der Errichtung und des Betriebs des Kinogebäudes (SO Kino-Center) erforderlich werden, wird verzichtet. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO i.V. mit § 81 Abs. 4 HBO und § 9 Abs. 4 BauGB).

Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmale
Die ehemaligen Befestigungsanlagen (Stadtgraben) werden als Bodendenkmal nachrichtlich übernommen. Auf Ebene der Baugenehmigungsverfahren sind Abstimmungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde - Abt. Bodendenkmalpflege sowie mit dem Landesdenkmalamt Abt. Archäologie und Paläontologie in Wiesbaden zu führen.

Hinweise

1. **Bodenverunreinigungen**
In dem gem. § 9 Abs. 5 (3) BauGB auf der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind Erdbauarbeiten gutachterlich zu begleiten.

2. **Kampfmittel**
Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Bebauungsplangebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.
Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

3. **Luftreinhaltung / Lärm**
Gerüche und Lärm emittierende Anlagen (z.B. Mülltonnenplatze, Klimaanlagen, gewerbliche Küchenabluftabzugsanlagen, Laderampen usw.) sind dem Stand der Technik so aufzustellen, zu errichten und zu betreiben (z. B. Kapselung, Einhausung, Aufstellung entfernt schützenswerter Daueraufenthaltsflächen bzw. Daueraufenthaltsplätze, Abführung in die freie Luftströmung), dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Belästigungen durch Gerüche und Lärm im Bereich schützenswerter Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 oder Daueraufenthaltsflächen kommt. Zu- und Abluftöffnungen Lärm emittierender Anlagen (z.B. Klimaanlagen, Kühlanlagen) sind mit Schalldämpfern auszurüsten, wobei diese so zu dimensionieren sind, dass an den nächstgelegenen Fenstern schützenswerter Daueraufenthaltsräume keine höheren Schalldruckpegel als 6 dB unter Immissionsrichtwert auftreten.

4. **Lichtimmissionen**
Vor Einbau Sonnenlichtreflektionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z. B. verspiegelte Glaser, Photovoltaikanlagen) ist deren Blendwirkung auf schützenswerte Daueraufenthaltsflachen und -raume nach der "Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung zu befürchten sind, ist der Einbau solcher Elemente tow. Anlagen unzulässig.
Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (UV-armes Lichtspektrum) zu installieren. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Flache erfolgt. Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden. An öffentlichen Verkehrsflachen sind Natrium-Hochdrucklampen zu verwenden. Dies gilt auch für die Beleuchtung privater Wege, wenn sie nach Umfang und Dauer ähnlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung betrieben wird.
Außenleuchten dürfen nicht direkt vor den Fenstern von schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. Für größere Platze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollten, sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben.
Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink-, Wechsel- und großflächige Farbbeleuchtung, (z.B. blaue Fassadenbeleuchtung) sowie Videowände und Light-Boards sind im Plangebiet unzulässig.

Pflanzlisten

Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Sand-Birke	Betula pubescens	Moor-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche	Castanea sativa	Eßkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Populus tremula	Zitterpappel	Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche	Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche	Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix alba	Silber-Weide	Salix x rubens	Hohe Weide
Sorbus aria	Echte Mehlbeere	Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche
Sorbus domestica	Speierling	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere	Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde		

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaea	Gemeiner Spindelstrauch	Frangulus alnus	Faulbaum
Hedera helix	Gemeiner Efeu	Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose	Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fruticosus	Gewöhnliche Brombeere	Rubus idaeus	Echte Himbeere
Salix caprea	Salweide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		

Planzeichenerklärung

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) von 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 [1] BauGB)

SO Kino-Center — Sonstige Sondergebiet (§ 11 BauNVO), Zweckbestimmung: Kinocenter

SO Parkhaus — Sonstige Sondergebiet (§ 11 BauNVO), Zweckbestimmung: Parkhaus

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 [1] BauGB; §§ 16-20 BauNVO)

GR 3.150 m² — Grundfläche in Quadratmetern

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)

117,5m ü. NN — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in Metern über NN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 [1] Nr. 2 BauGB)

a — abweichende Bauweise (a1 / a2 siehe Textliche Festsetzungen)

Baugrenze

Baulinie

Verkehrsflächen (§ 9 [1] Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Einfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 [1] Nr. 15 BauGB)

ÖG — Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 [1] Nr. 20 u. 25 BauGB)

Erhalt von Bäumen

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 [6] BauGB)

Bodendenkmal (Nachrichtliche Übernahme)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes [§ 9 (7) BauGB]

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenen Stoffen belastet sind (Kennzeichnung)

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

LPB V — Lärmpegelbereich (z.B. LPB V)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (z.B. GFL 1)

Gebietsbezeichnung
Vollgeschosse
Grundfläche (GR)/Grundflächenzahl (GRZ)
Geschossflächenzahl
Bauweise
Höhe baulicher Anlagen

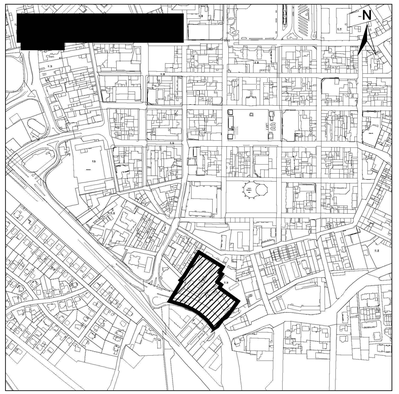

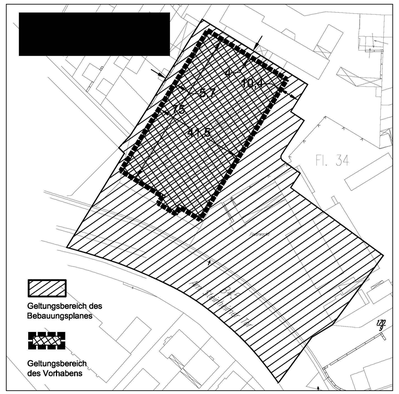

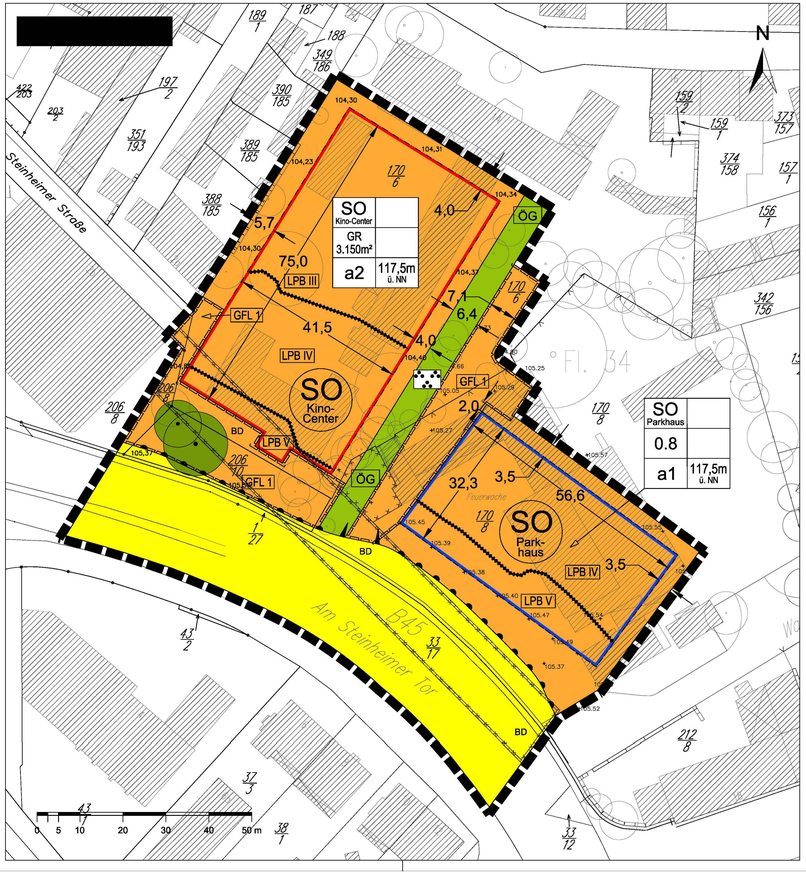

Hanau
Brüder Grimm Stadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. **27** "Kino-Quartier"

Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S. 132) geändert durch Art. 3 G v. 22.4.1993 I 466

Das Vermessungs- und Liegenschaftsamt (FB 6) der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach §15 Hessisches Vermessungsgesetz) stellt die Planunterlagen auf der Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte her. Siegel	am:	16.11.2011
	gez. Gutberlet Vermessungsdirektor	
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Bebauungsplanaufstellung nach §2 Abs. 1 BauGB in Zusammenhang mit § 13a BauGB	am:	13.12.2010
Der Aufstellungsbeschluss wurde nach §2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht im "Hanauer Anzeiger"	am:	16.12.2010
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB	am:	13.12.2010
Die öffentliche Auslegung wurde nach §3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht im "Hanauer Anzeiger"	am:	16.12.2010
Der Bebauungsplanentwurf wurde nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt	am:	23.12.2010
	bis einschl.:	26.01.2011
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Erweiterung des Geltungsbereiches nach §2 Abs. 1 BauGB in Zusammenhang mit § 13a BauGB	am:	20.06.2011
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung Der Magistrat der Brüder-Grimm-Stadt Hanau Siegel	am:	21.11.2011
	gez. Kaminsky Oberbürgermeister	
Für die Richtigkeit obiger Angaben		
Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidium Der Genehmigungsvermerk entfällt gemäß § 10 Abs. 2 BauGB		
Ausgefertigt Der Magistrat der Brüder-Grimm-Stadt Hanau Siegel	am:	05.12.2011
	gez. Kaminsky Oberbürgermeister	
Der Satzungsbeschluss wurde nach §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im "Hanauer Anzeiger" bekanntgemacht	am:	08.12.2011
Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig Siegel	am:	08.12.2011
	gez. Welcker Baudirektor	

Entwurf: PAN Planungsgesellschaft mbH

Datum: 22.10.2011 | Maßstab 1 : 500

[redacted]

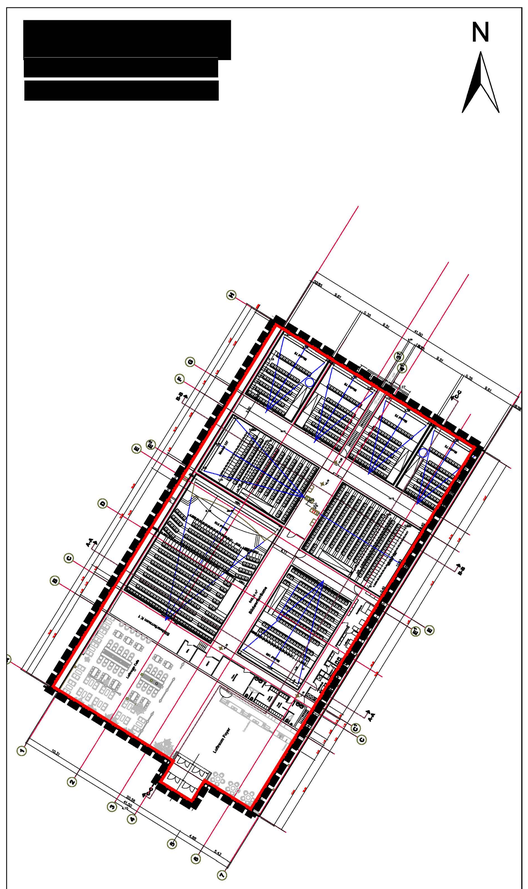

[redacted]

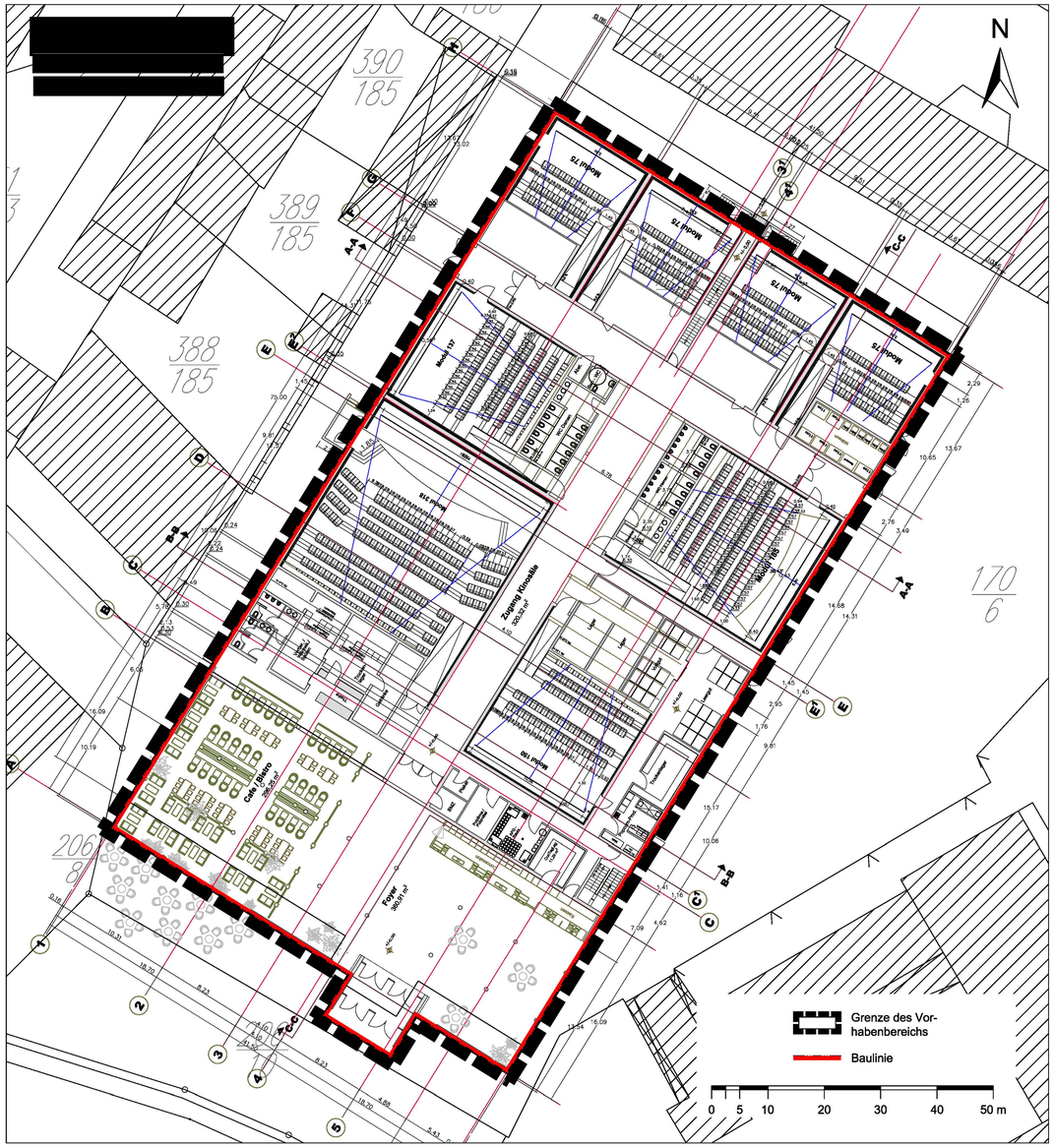

Vorhabenbeschreibung

Das am Steinheimer Tor in Hanau geplante Vorhaben ist ein sog. „Multiplex-Kino", ein Lichtspielhaus mit mehreren Sälen in denen gleichzeitig oder zeitversetz mehrere Filme und / und oder ein Film in mehreren Sälen vorgeführt werden kann.

Projektiert sind derzeit 8 Säle (Alternativ 9 Säle) mit insgesamt ca. 1079 Besucherplätzen. Die geplanten Saalgrößen liegen zwischen max. 318 (größter Saal) und 75 Plätzen (kleinster Saal).

Die Kinosäle sind intern über einen T-förmigen Flur erschlossen. Dem Flur vorgelagert ist ein Foyer angeordnet, das sowohl den Zugang zum Objekt und den Standort für Informationen und Eintrittskartenerwerb, als auch das nutzungsspezifische Begleitangebot Popcorn-, Süßwaren- und Getränkeverkauf beherbergt.

Der Foyerfläche ist ein Cafe-Bistro als zusätzliches Kundenangebot angelagert, ein bewirtschafteter Bereich mit Snack- und Getränkeangeboten für die Kinobesucher vor und nach den Vorstellungen. Das Speisenangebot wird sich nach Art und Umfang darauf beschränken, was in einer sog. Wärmeküche mittels Micro-Welle, Heißluftofen u. Ähnliches an Snacks produziert werden kann. Eine Gastronomieküche und entsprechendes Speisenangebot ist nicht vorgesehen.

Erschlossen wird das Gebäude von Süden über einen Vorplatz zwischen Gebäude und der Hauptverkehrsstrasse (B45). Geplant ist dasselbe ohne Unterkellerung. Neben den erforderlichen Gründungsbauteilen, Frostschürzen, etc, bindet lediglich der Große Saal in einem Teilbereich ca. 1,5 m in den Untergrund ein. Die Warenanlieferung (Thekenverkauf und Cafe Bistro) erfolgt über die nutzungszugehörig ost- bzw. westseitig angeordneten Nebenräume, respektive an diese Bereiche heranreichende Zufahrtsmöglichkeiten. Die Müllabfuhr erfolgt auf die selbe Weise aus einem nordöstlich unterhalb eines Kinosales geplanten Müllraum.

Die Versammlungsräume (Kinosäle, Foyer) sind sämtlich erdgeschossig angeordnet, sind über den o.g. T-förmigen Flur erschlossen und haben jeweils einen eigenständigen Ausgang ins Freie. Die Sitzreihen in den Sälen sind amphitheaterartig aufgerampt, um dem Besucher von jedem Platz aus eine unbehinderte Sicht auf die Leinwand zu ermöglichen.

Das Obergeschoß liegt zwischen den Kinosälen, bzw. lagert sich an dieselben an und beherbergt neben den Verwaltungs- und Sozialräumen als „Herz" der gesamten Anlage die sog. Bildwerferräume in welchen die Vorführtechnik untergebracht ist und aus welchen die Filme projeziert werden.

Auf den Dachflächen der nord-südverlaufenden Bildwerferräume sind die erforderlichen raumlufttechnischen Anlagen und die Kälteanlage aufgestellt. Im Übrigen sind die Dachflächen als Kiesdächer vorgesehen.

Das Gebäude wird voraussichtlich als Mischkonstruktion aus Skelett- und Massivbau errichtet werden. Für die Herstellung kommen sowohl Ortbeton- und Mauerwerk-, als auch Fertigteilkonstruktionen und -systeme in Betracht

Querschnitte

nicht rechtsverbindliche Darstellung

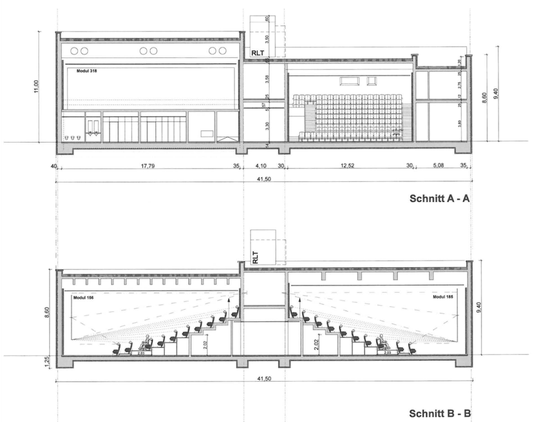

Schnitt A - A

Schnitt B - B

Ansichten

nicht rechtsverbindliche Darstellung

Ansicht von Süden

Ansicht von Osten

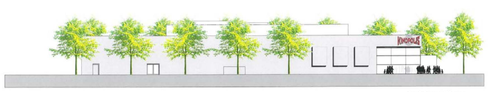

Ansicht von Westen

Längsschnitt

nicht rechtsverbindliche Darstellung

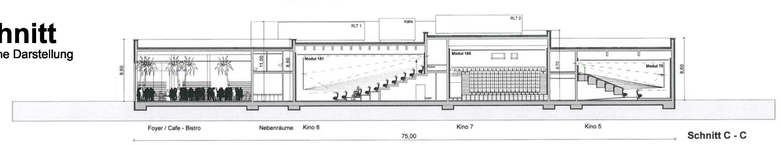

Schnitt C - C

Hanau

Brüder Grimm Stadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. **27** "Kino-Quartier"

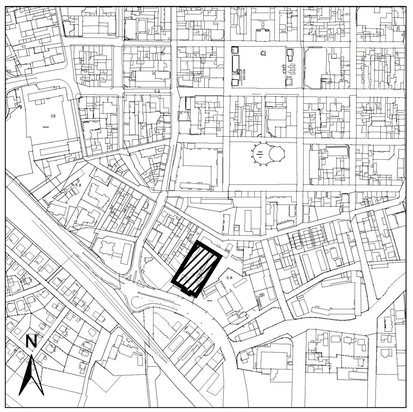

Übersichtskarte M 1 : 5.000

Vorhabenkonzept

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 "Kino-Quartier"

Entwurf: PAN Planungsgesellschaft mbH

Datum: 17.11.2010 | Maßstab 1 : 250